



Allgemeine Bestimmungen über die schweizerischen Klein- und Küstenboote

Allgemeine Hinweise:

Die schweizerische «Flaggenbestätigung für Kleinboote» (für Küstengewässer und ausländische Binnenwasserstrassen) wurde geschaffen, um Besitzerinnen und Besitzern von nicht seetüchtigen Wasserfahrzeugen Fahrten in ausländischen Gewässern zu ermöglichen. **In diesen jeweiligen Territorialgewässern ausländischer Staaten ist die lokale Gesetzgebung stets vorrangig zu beachten.** Die Flaggenbestätigung für Klein- und Küstenboote gilt für das Fahrtgebiet auf ausländischen Binnen- und Küstengewässern innerhalb eines Bereiches von **maximal 12 respektive 24 Seemeilen** zur nächsten Ufer- bzw. Küstenlinie, entsprechend den jeweiligen Grenzen der ausländischen Territorialgewässer. Von dieser Beschränkung kann lediglich bei offiziell ausgeschriebenen Regatten mit Sicherheitsbegleitung abgewichen werden.

Die folgenden Ausführungen geben die wichtigsten Bestimmungen der Jachtenverordnung (Verordnung vom 15. März 1971 über die schweizerischen Jachten zur See; SR 747.321.7) wieder, die es bei der Führung eines schweizerischen Klein- und Küstenbootes zu beachten gilt.

Als Mitgliedstaat der internationalen Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation IMO) hat die Schweiz zudem verschiedene internationale Verträge zur Regelung der internationalen Seeschiffahrt unterzeichnet. Diese gelten dadurch als Schweizer Recht. Die entsprechenden Übereinkommen betreffen hauptsächlich die gewerbliche Seeschiffahrt. Nichtsdestotrotz bestehen Vorschriften, die auch für die Sport- und Freizeitschiffahrt gelten.

Die folgende Aufzählung der Bestimmungen der Jachtenverordnung und der relevanten internationalen Übereinkommen gilt als Hilfe und Überblick und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es liegt in der Verantwortung der Bootseigner/innen und der Schiffsführung, die einschlägigen Vorschriften auch im Bereich der Hoheit anderer Staaten zu kennen und zu beachten.

1. Schweizer Flagge, Heimathafen und Name des Boots (analog Art. 1 Abs. 3 Jachtenverordnung)

Die zu führende Schweizer Flagge ist rechteckig: Länge = 1 1/2 x Breite (Art. 3 Abs. 2 und Anhang I Seeschiffahrtsgesetz [Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge; SR 747.30]). Der Name des Heimathafens Basel – in einer der drei schweizerischen Amtssprachen (Basel, Bâle, Basilea) – sowie der Schiffsname sind in üblicher Form am Schiff anzubringen (Art. 1 Abs. 2 und Art. 9 Jachtenverordnung).

2. Änderung einer Eintragung in der Flaggenbestätigung (analog Art. 3 Abs. 3 Jachtenverordnung)

Jede Änderung einer in der Flaggenbestätigung eingetragenen Tatsache ist unter deren Einsendung dem SSA umgehend zu melden. Änderungen dürfen nur durch das SSA vorgenommen werden.

3. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Flaggenbestätigung (analog Art. 12 Jachtenverordnung)

Die Flaggenbestätigung ist maximal drei Jahre gültig. Eine Verlängerung um jeweils ein, zwei oder maximal drei Jahre kann jeweils beim SSA beantragt werden. Das zugehörige Formular findet sich auf der Webseite des SSA. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Flaggenbestätigung ist das Schiff nicht mehr berechtigt, die Schweizer Flagge zu führen. Die Gültigkeit bzw. Laufzeit der Flaggenbestätigung kann nicht unterbrochen werden, auch wenn das Boot z. B. nicht genutzt wird oder an Land steht.

4. Haftung (analog Art. 15 Jachtenverordnung)

Der/die Eigentümer/in eines schweizerischen Klein- und Küstenboots haftet gemäss den Bestimmungen der Art. 48, 49 und 121 Seeschiffahrtsgesetz und den Art. 41 ff. Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]; SR 220).

5. Betrieb und Führung des Schiffes (analog Art. 16 Jachtenverordnung)

Der/die Eigentümer/in eines schweizerischen Bootes hat dieses entweder selber zu führen oder die Führung einem/einer Schiffsführer/in anzuvertrauen. Insbesondere hat ein Verein eine/n verantwortliche/n Schiffsführer/in zu bezeichnen. Die Bezeichnung eines Ausländers/einer Ausländerin als Schiffsführer/in ist nur zulässig, wenn dies keiner Umgehung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit gleichkommt. Die den Kapitän eines Seeschiffes betreffenden Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes, die auf schweizerische Jachten Anwendung finden, gelten auch für Klein- und Küstenboote bzw. deren Schiffsführer/in und für den/die Eigentümer/in, wenn diese/r das Schiff selber führt oder keine/n Schiffsführer/in bezeichnet hat.

6. Schiffsführer/in (analog Art. 19 Jachtenverordnung)

Jede/r Schiffsführer/in eines Schweizer Klein- und Küstenboots bedarf zu dessen Führung eines Fähigkeitsausweises; dieser muss mindestens den jeweiligen Qualifikationen für Schweizer Binnengewässer entsprechen. Die weiteren Anforderungen richten sich nach dem lokalen Recht der befahrenen ausländischen Gewässer.

7. Beförderung gegen Entgelt (analog Art. 17 Jachtenverordnung)

Der gewerbsmässige Transport von Personen oder Gütern auf schweizerischen Klein- und Küstenbooten ist untersagt. Im Anwendungsbereich der Jachtenverordnung liegt gewerbsmässiger Transport von Personen oder Gütern vor, wenn für diesen in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die anteilmässigen gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Transports decken soll. Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung.

8. Benützung durch Dritte (analog Art. 18 Jachtenverordnung)

Ein schweizerisches Klein- und Küstenboot kann ausländischen Dritten ausnahmsweise zur Benützung überlassen werden, sofern dies keiner Umgehung der Vorschriften über die Staatsangehörigkeit des Eigentümers/der Eigentümerin gleichkommt.

Das gewerbsmässige Überlassen ist verboten. Gewerbsmässiges Überlassen liegt vor, wenn dafür in irgendeiner Form ein Entgelt (Miete) entrichtet wird, das mehr als die gewöhnlichen Kosten des Betriebs im Zeitraum des Überlassens decken soll.

Der/die Eigentümer/in bleibt für den Betrieb des Bootes verantwortlich. Er/sie haftet nach den Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der Jachtenverordnung.

9. An Bord laufend mitzuführende Dokumente (analog Art. 20 Abs. 2 Jachtenverordnung)

- Die Flaggenbestätigung sowie die vorliegenden Bestimmungen (bei Nichtbenützung des Schiffes ist die Flaggenbestätigung sorgfältig aufzubewahren; die Ausstellung eines Duplikates ist gebührenpflichtig)
- Der Fähigkeitsausweis des jeweiligen Schiffsführers (vgl. Pt. 6)
- Der Haftpflichtversicherungsnachweis
- Bei Küstenfahrten: Schiffstagebuch (Logbuch) mit den wichtigsten Angaben der Fahrten:
 - Name und Flaggenbestätigungsnummer des Schiffs
 - Name, Adresse, Nationalität und Fähigkeitsnachweis des jeweiligen Schiffsführers
 - Personalien inkl. Nationalität der übrigen Anwesenden an Bord
 - Arbeitssprache an Bord
 - Fahrtbericht (Wind und Wetter, Kurse und Berichtigungen, Logstände, Segelführung, Maschinenbetrieb, laufend festgestellte Schiffspositionen, Einlaufen und Auslaufen in Häfen und auf Reeden, Ankerplätze usw.)
 - Wichtige oder besondere Ereignisse und/oder Beobachtungen, wie Unfälle, Havarien und dergleichen
- Bei mehr als 6 Miteigentümer/innen: der Miteigentumsvertrag (empfohlen in Englisch)

Bei Binnenfahrten ist ein Logbuch ebenfalls empfohlen. Die Mitführung weiterer Unterlagen richtet sich nach den internationalen und nationalen Vorschriften, welche für die jeweils befahrenen Gewässer Gültigkeit haben. Es obliegt der Schiffsführung, sich darüber zu informieren.

10. Bauliche Sicherheit (Art. 12a Abs. 2 Bst. c Jachtenverordnung)

Boote, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201) in einem kantonalen Register eingetragen sind und auf den aktuellen Eigentümer/die aktuelle Eigentümerin lauten, bedürfen keiner weiteren Sicherheitsprüfung, wenn der gültige Schiffsausweis vorgewiesen wird.

Für Boote, welche sich dauernd im Ausland befinden und über keine kantonale Zulassung verfügen, ist eine Expertise gem. dem Sicherheitszeugnis zum Antrag auf Ausstellung oder Erneuerung einer Flaggenbestätigung für ein Klein- und Küstenboot und/oder ein gültiges ausländisches Sicherheitszeugnis einzureichen. Diese sollen bestätigen, dass das Boot in seinem gegenwärtigen Zustand mindestens die im betreffenden Land bestehenden Vorschriften für die Küstenfahrt und/oder Binnengewässer erfüllt und entsprechend ausgerüstet ist.

Für fabrikneue Boote ab Werft kann zur erstmaligen Ausstellung der Flaggenbestätigung als Sicherheitszeugnis auch eine Kopie der entsprechenden Typenbescheinigung und/oder des Bauzertifikats eingereicht werden. Alternativ kann auch die Einhaltung der Vorschriften für Sport- und Vergnügungsschiffe auf schweizerischen Binnengewässern ausgewiesen werden.

11. Sicherheitsausrüstung (analog Art. 7 Abs. 1 Jachtenverordnung)

Für Klein- und Küstenboote sind die Vorschriften der entsprechenden Länder und Kategorien verbindlich. Mindestens ist die gemäss schweizerischem Binnenschifffahrtsgesetz vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung mitzuführen (Art. 132 bzw. Anhang 15 der Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern; SR 747.201.1).

12. Angeheuerte Schiffsbesatzung (analog Art. 21 Jachtenverordnung)

Sofern der/die Eigentümer/in einer schweizerischen Jacht oder eines schweizerischen Klein- und Küstenboots unter 300 BRZ für deren Führung eine/n Schiffsführer/in, Schiffsoffiziere oder Seeleute gegen Entgelt anheuert, so finden die in Art. 21 Abs. 1 Jachtenverordnung aufgezählten Artikel des Seeschifffahrtsgesetzes und der Seeschifffahrtsverordnung vom 20. November 1956 (SR 747.301)

entsprechende Anwendung. Ergänzend gilt das Schweizer Obligationenrecht (Bestimmungen zum Arbeitsvertrag).

Für Schiffe ab 300 BRZ gelten sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der zugehörigen Verordnung.

13. Annullierung der Flaggenbestätigung (analog Art. 13 Jachtenverordnung)

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, d.h. wird das Boot verkauft, verschenkt, geht es unter usw., so muss der/die bestehende Eigner/in unverzüglich die Annullierung der Flaggenbestätigung beim SSA beantragen. Das zugehörige Formular für den Annullierungsantrag findet sich auf der Webseite des SSA.

Für eine Registrierung des Bootes im Ausland wird in der Regel eine amtliche Streichungsbescheinigung benötigt, welche gem. Antrag im Streichungsformular (Formular Annullierungsantrag) durch das SSA ausgestellt wird.

Falls eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben ist, wird die Flaggenbestätigung von Amtes wegen annulliert. Dies trifft namentlich zu bei dauernder Seeuntüchtigkeit für die befahrenen Gewässer, Entzug der Verfügungsgewalt des Eigners/der Eignerin, seit längerer Zeit abgelaufener Flaggenbestätigung und groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Jachtenverordnung (wie beispielsweise gewerbliche Verwendung; keine, ungenügende oder nicht anerkannte Haftpflichtversicherung; Führung ohne Ausweis usw.). Vergehen gegen die anwendbaren Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes und der Seeschiffahrtsverordnung haben – neben allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen – unter Umständen ebenfalls die Annullierung zur Folge.

14. Anwendbare Internationale Vorschriften (analog Art. 16 Jachtenverordnung)

Die Bestimmungen der von der Schweiz ratifizierten oder als anwendbar erklärten internationalen Übereinkommen, Regeln und Gebräuche der Seeschiffahrt gelten für die Führung und den Betrieb einer schweizerischen Jacht und der schweizerischen Klein- und Küstenboote, soweit sie auch auf solche Schiffe Anwendung finden (Art. 16 Abs. 3 Jachtenverordnung).

A. COLREG

Die internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR; Übereinkommen über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstössen auf See von 1972; SR 0.747.363.321; Englisch: International Regulations for Preventing Collisions at Sea 1972 [COLREG]) finden auf alle Fahrzeuge auf hoher See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern Anwendung und sind daher auch von den Klein- und Küstenbooten stets zu beachten.

B. SOLAS

Das internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SR 0.747.363.33; Englisch: International Convention for the Safety of Life at Sea [SOLAS]) gibt Mindeststandards für die Schiffssicherheit vor, um den Schutz des menschlichen Lebens auf See zu gewährleisten.

SOLAS konzentriert sich auf die gewerbliche Schifffahrt. Das fünfte Kapitel (SOLAS Kap. V) zur Sicherheit der Navigation findet aber Anwendung auf alle seegehenden Schiffe gleichermassen, und damit auch auf seegehende Schweizer Jachten sowie **seegehende** Klein- und Küstenboote.

Insbesondere zu beachten sind die folgenden Regeln:

- 29 Der Wache muss eine Tabelle mit Bildern mit den Rettungssignalen zur Verfügung stehen
- 31 / 32 Pflicht zur Mitteilung von wahrgenommenen Gefährdungen wie Eis, extreme Wetterverhältnisse oder anderen unmittelbaren Gefahren für die Seeschiffahrt
- 33 Pflicht zur Hilfeleistung

- 34 Pflicht zur sachgemässen Reiseplanung, die die sichere Schiffsführung, die Vermeidung gefährlicher Situationen und den Umweltschutz berücksichtigt; und
- 35 Verbot des Missbrauchs von Notsignalen

Die Regeln 15-28 von SOLAS Kap. V sind nicht anwendbar für seegehende Klein- und Küstenboote unter 150 BRZ, für seegehende Klein- bzw. Küstenboote ab 150 BRZ hingegen schon.

C. MARPOL

Das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und dessen Protokoll von 1978 (SR 0.814.288.2; Englisch: International Convention for the Prevention of Pollution from Ships [MARPOL]) ist grösstenteils anwendbar auf alle Schiffe, also auch auf **seegehende** Klein- und Küstenboote.

Anhang I (MARPOL I) regelt die Verhütung der Verschmutzung durch Öl. Der Anwendungsbereich der einzelnen Bestimmungen unterscheidet sich stark. Teilweise sind die Bestimmungen auch für kleinere Klein- und Küstenboote anwendbar (bspw. Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 6). Die meisten Bestimmungen gelten **ab 400 BRZ** oder nur für bestimmte Arten gewerblich genutzter Schiffe, wie z.B. Öltanker.

Anhang IV (MARPOL IV) regelt die **Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwässer**. Die Anlage gilt für alle Schiffe **ab 400 BRZ** und für alle Schiffe, welche **für 15 oder mehr Personen** zugelassen sind.

Anhang V (MARPOL V) enthält die Vorschriften zur **Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffsabfälle**. Einige Vorschriften gelten bereits für Schiffe jeglicher Art und Grösse (Art. 3 ff.). Ab gewissen Grössen gelten zudem spezielle Ausrüstungsvorschriften (Art. 10; ab 12 Meter: Plakat; ab 100 BRZ oder 15 oder mehr Personen: Müllentsorgungsplan; ab 400 BRZ oder 15 oder mehr Personen: Müllbehandlungslogbuch).

Anhang VI (MARPOL VI) regelt die Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe. Die Bestimmungen sind auch auf Klein- und Küstenboote anwendbar (insb. betreffend Ozon abbauende Stoffe, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Feinstaub, flüchtige organische Verbindungen und die Verbrennung an Bord von Schiffen; **ab 400 BRZ** gelten zusätzliche Pflichten betreffend Energieeffizienz).

D. Tonnage Convention

Das internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (SR 747.305.412; Englisch: International Convention on Tonnage Measurement of Ships [Tonnage Convention]) sieht für Schiffe ab bestimmten Dimensionen eine Vermessung nach internationalen Regeln vor.

Für **seegehende** Klein- und Küstenboote mit einer Gesamtlänge von 24 Metern oder mehr muss dem SSA ein nach den internationalen Regeln ausgestellter Schiffsmessbrief vorgelegt werden. Die Gesamtlänge bestimmt sich nach der Definition der Tonnage Convention (Art. 2 Ziff. 8).

Eine Schiffsvermessung nach den internationalen Regeln mit Ausstellung des zugehörigen Messbriefs wird von allen vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften sowie verschiedenen ausländischen Hafen- und Schifffahrtsbehörden, darunter dem deutschen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (www.bsh.de), angeboten.

Die Liste der vom SSA anerkannten Klassifikationsgesellschaften ist auf der Webseite des SSA abrufbar.

E. Weitere ggf. anwendbare internationale Übereinkommen (nicht abschliessende Aufzählung)

- Internationales Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (SR 0.814.295; Englisch: International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships [AFS Convention])
- Internationales Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (SR 0.747.363.5; Englisch: Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks [Nairobi Convention])

- Internationales Übereinkommen vom 13. Februar 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (SR 0.814.296; Englisch: Ballast Water Management Convention [BWM Convention])
- Internationales Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (SR 0.814.294; Englisch: International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage [CLC Bunker Oil Convention])